



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 24.10.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;
BMJ-L318.026/0001-II 1/2007
Stellungnahme**

Allgemeines:

Im Regierungsprogramm zur XXIII. Gesetzgebungsperiode finden sich unter dem Kapitel 10. Justiz Strafrecht und Strafvollzugsrecht Intentionen zur Erweiterung der Möglichkeiten der bedingten Entlassung unter gleichzeitiger Stärkung der Rückfallsprävention für aufenthaltsverfestigte Personen, insbesondere durch Ermöglichung von Auflagen. Bei nicht aufenthaltsverfestigten Personen sollen Regelungen gefunden werden, um den Strafvollzug von solchen Personen in grund- und gleichheitsrechtskonformer Weise zu entlasten. In geeigneten Fällen und wenn die Strafverbüßung im Heimatstaat nicht möglich ist, soll die vorzeitige bedingte Entlassung von Drittstaatsangehörigen verknüpft mit einer Ausweisung und einem wirksamen Aufenthalts- bzw. und Rückkehrverbot verfügt werden. Zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit bei bedingten Entlassungen soll das Entscheidungssystem optimiert werden.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hat ihrerseits in ihrem Forderungsprogramm an den Gesetzgeber (siehe Richterzeitung 02/07), dessen hier relevanter Teil in Kopie neuerlich angeschlossen ist, ihre Positionen ausführlich dargelegt und wird grundsätzlich zunächst darauf verwiesen.

Zum Entwurf:

Die im Vorblatt der Erläuterungen angeführten Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative - mehr Sicherheit durch bessere Gestaltung des Strafvollzuges, verbesserte Förderung der Wiedereingliederung verurteilter Personen in die Gesellschaft durch Eingehen auf die individuelle Situation des Verurteilten anhand begleitender Maßnahmen - werden ausdrücklich begrüßt.

Inwieweit die einzelnen vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen diesen Zielvorgaben entsprechen, ist differenziert zu bewerten und darf auf die einzelnen Punkte verwiesen werden.

Keineswegs geteilt wird die Ansicht, dass bei einer Gesamtbetrachtung mittel- bis langfristig durch eine derartige Reform eine Aufwandsersparnis eintreten kann, vielmehr ist davon auszugehen, dass bei der zwingend eintretenden Vermehrung von Entscheidungen ein deutlicher Mehraufwand sowohl im Sach- als auch im Personalbereich zu verzeichnen sein wird. Eine Reduktion der Entscheidungen über bedingte Entlassungen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ist aus Sicht der Praxis nicht zu erwarten.

Einmal mehr fordern die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD daher eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte, um den geplanten Gesetzesauftrag erfüllen zu können.

Zu den im Einzelnen kritisierten Bestimmungen:

Artikel I Z 1 (§ 46 StGB):

Dass der Plan, generalpräventive Abwägungen gänzlich entfallen zu lassen, einer Zurückdrängung dieser Aspekte gewichen ist, wird begrüßt.

Die im Gesetzesvorschlag genannten Kriterien für die Prognose, ob es wahrscheinlich ist, dass der Verurteilte im Fall seiner Entlassung strafbare Handlungen (siehe dazu die vom Entwurf abweichende Textgegenüberstellung, in der von strafbaren Handlungen mit schweren Folgen die Rede ist!), sind sprachlich nicht geglückt (so wäre nach dieser Formulierung auch jener Straftäter bedingt zu entlassen, bei dem nach gutachterlich abgesicherten Prognosen **jedenfalls** eine Rückfallsgefahr anzunehmen ist!) und sollte daher durch eine Aufzählung der für den Wahrscheinlichkeitsschluss maßgebenden Faktoren z.B. die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, seine Zukunftsaussichten und sein Vollzugsverhalten verdeutlicht werden. Damit könnte auf positive Veränderungen der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten (z.B. freiwillig begonnene Behandlung) Bedacht genommen werden.

Die weitere Formulierung, wonach eine bedingte Entlassung erst möglich ist, „**sobald** anzunehmen ist“, legt grundsätzlich eine laufende Überprüfung der spezialpräventiven Voraussetzungen nahe, was vom Standpunkt der Rechtssicherheit aber auch eines damit verbundenen essentiellen Mehraufwandes zu hinterfragen ist.

Zunächst ist hier zu erwägen, dass es jedenfalls einer Antragstellung bedarf und keine amtswegige Verpflichtung ständiger Überprüfung besteht. Der Umstand, dass dann jederzeit mit einem Antrag zu rechnen ist, zur Erhebung der Entscheidungsgrundlage aber zumindest 6 Wochen erforderlich sein dürften, ruft nach einer Frist, die für die Antragstellung vor dem beantragten Entlassungstermin einzuhalten wäre.

Die generelle Verkürzung der Mindesthaftzeit von drei auf zwei Monate ist im Spannungsfeld des § 20 Abs 1 StVG (Erfüllung der Vollzugszwecke) zu sehen.

Die vorgesehene Möglichkeit der bedingten Entlassung aus dem unbedingten Strafteil einer gemäß § 43 a Abs 3 iVm § 43 Abs 1 StGB widerspricht klar den Intentionen des Gesetzgebers, der diese Sanktionsform ausdrücklich nur dann als anwendbar erachtete, wenn alle Möglichkeiten der Anwendung von anderen Sanktionsformen (§ 43, § 43 a Abs 1 und 2 StGB) nicht in Frage kommen.

Eine bedingte Entlassung aus dem unbedingten Strafteil einer solchen teilbedingt verhängten Freiheitsstrafe würde daher die Sinnhaftigkeit des abgestuften Sanktionskataloges in Frage stellen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 48 StGB):

Auch in diesem Falle sind Abweichungen zwischen den Erläuterungen und der Textgegenüberstellung festzustellen. Generell ist festzuhalten, dass für eine Neuregelung der Probezeiten, die im Regelfall mit jenen für die bedingte Nachsicht der Strafe übereinstimmen, kein Anlass besteht.

Zu Artikel I Z 4 (§ 50 StGB):

Die (teilweise) zwingende Anordnung von Bewährungshilfe unter Vorbehalt der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich auch in diesem Fall auf eine essentielle Mehrbelastung der Gerichte durch entsprechende Entscheidungspflichten hinzuweisen ist. In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf die Vorschläge der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zur Installierung einer echten Gerichtshilfe, die in Vorbereitung der bedingten Entlassung bereits ein entsprechendes individuelles Maßnahmenpaket vorschlagen könnte, verwiesen.

Zu Artikel III Z 1 und 2 (§§ 3, 3 a StVG) und zu Artikel IV Z 4 (§ 29 b Bewährungshilfegesetz):

Die Möglichkeit der Substitution von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Leistungen und damit die Vermeidung von kurzen Strafvollzügen bzw. die Förderung der Bezahlung von Geldstrafen ist nach den bisherigen Ergebnissen des Modellversuchs als erfolgversprechend anzusehen und wird ausdrücklich begrüßt. Das Prinzip der Vermittlung zwischen Verurteiltem und dem Gericht durch den Verein Neustart hat sich bewährt und sollte von diesem Prinzip auch nicht in der vorgeschlagenen Regelung des § 3 a Abs 3 StVG abgegangen werden.

Zu Artikel III Z 3 (§ 4 a StVG):

Prinzipiell stellt es eine politische Entscheidung dar, ob eine derartige Regelung gesetzt werden soll. Jedenfalls müsste eine solche Gesetzesbestimmung grund- und gleichheitsrechtskonform gestaltet sein. Inwieweit die verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen der Justizpolitik auf europäischer Ebene (Reformvertrag von Lissabon) und die im Regierungsprogramm vorgesehenen Bemühungen auf verstärkte Übernahme des Strafvollzuges durch den Heimatstaat insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer günstigeren Resozialisierungsprognose eine mit der vorgeschlagenen Regelung erhoffte deutliche Entlastung des Strafvollzuges bringen könnte, bleibt abzuwarten.

Zu Artikel III Z 7 (§ 16 StVG):

Die im Entwurf vorgesehene Teilnahme eines fachkundigen Laienrichters bei der Entscheidung über bedingte Entlassungen wird ausdrücklich abgelehnt.

Zunächst muss darauf verwiesen werden, dass die Teilnahme von fachkundigen Laienrichtern nur bei Entscheidungen vorgesehen ist, die bedingte Entlassungen aus von Schöffen- oder Geschworenengerichten verhängten Freiheitsstrafen betreffen (ca. 5 bis 10 % aller Entscheidungen!). Inwiefern die Entscheidungsgrundlage durch die Teilnahme von Laienrichtern gegenüber in diesem Bereich tätigen versierten Berufsrichterinnen und -richter verbreitert werden sollte, ist nicht ersichtlich.

Darüberhinaus stellt die Beteiligung derartiger Laienrichter organisatorisch ein nicht unerhebliches Problem dar. Experten in den angedachten Berufsfeldern stehen nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Selbst für Sachverständigentätigkeit in diesem Bereich sind nur schwer dazu bereite Personen zu gewinnen. Der dafür notwendige Pool wird durch die vorgeschlagene Erweiterung des Betätigungsfeldes weiter reduziert. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, dass auch hier der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und des gesetzlichen Richters eingehalten werden muss, was die Verfahren erheblich erschweren und daher den angestrebten Intentionen der Novelle zuwiderlaufen würde. Schließlich soll nicht verschwiegen werden, dass erfahrungsgemäß die als Laienrichter in Frage kommenden Berufsangehörigen in ihrer gutachterlichen Tätigkeit selten klare eindeutige Prognosen, sondern normalerweise Pro- und Contra-Argumente liefern. Sie erweckten bisher den Eindruck, die Schlussfolgerungen gerne den Berufsrichterinnen und -richtern zu überlassen, die beruflich im Abwägen, Schlussfolgern und Entscheiden, wie es eben der bisherigen Aufgabenverteilung entsprach, geschult sind.

Die Treffsicherheit von Entlassungsentscheidungen hängt vornehmlich von der gesicherten Sachverhaltsgrundlage zur Vornahme der Prognose des künftigen Verhaltens des Verurteilten ab, wobei es um seine Persönlichkeit und sein Verhalten während des Vollzuges, sein familiäres Bezugssystem, seine Berufsaussichten und sein soziales Umfeld geht.

Gemäß dem Forderungspapier der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter könnte hier eine echte Gerichtshilfe die Entscheidungsgrundlagen durch individuelle Abklärung und Einholung von Stellungnahmen, beispielsweise der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter, der psychiatrischen und psychologischen Fachdienste der Justizanstalten sowie durch Berichte der im Strafvollzug tätigen Organe wesentlich verbessert werden.

Zu Artikel III Z 8 (§§ 16 a bis 16 i StVG):

Die vorgesehene Entsendungsmöglichkeit von fachkundigen Laienrichtern für das jeweilige Landesgericht durch das Bundesministerium für Justiz widerspricht klar Artikel 92 BVG (Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung). Die Unterrichtung des Beratungs- und Abstimmungsprotokolls durch fachkundige Laienrichter ist völlig systemwidrig und wird als Ausdruck des Misstrauens gegenüber richterlichen Senatsvorsitzenden zu bewerten sein.

Zu Artikel III Z 20 (§ 152 StVG):

Durch die von Amts wegen vorzunehmende Entscheidung über die bedingte Entlassung nach der Hälfte der zeitlichen Freiheitsstrafe ist eine erhebliche Steigerung der Gerichtsentscheidungen zu erwarten, der mit dem derzeitigen Personalstand keinesfalls zu bewältigen ist.

Zu Artikel II Z 21 (§ 152 a StVG):

Auch die zu begrüßende verpflichtende Anhörung des Strafgefangenen vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung bewirkt eine erhebliche Steigerung der Durchführung von Verhandlungen, was wiederum zu einer Mehrbelastung sowohl im nichtrichterlichen als auch im richterlichen Bereich führen muss.



Positionen der richterlichen Standesvertretung zu wichtigen justizpolitischen Themen der kommenden Legislaturperiode

Auszug

....

Gesetzesreformen im Bereich des materiellen und des Prozessrechts

Strafsachen

Änderungen im materiellen und formellen Strafrecht zeitigen in der Praxis vielfältige und dem Gesetzgeber oft gar nicht beabsichtigte Auswirkungen und sollten daher grundsätzlich unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen (Wissenschaft, Praxis und NGOs) auf breitestmöglichen Konsens (keine „Anlassgesetzgebung“) beschlossen werden.

1.) Strafrechtliches Vorverfahren :

Die Standesvertretung steht allen Überlegungen zu haftvermeidenden Initiativen (allein unter dem Druck hoher Haftzahlen) mit dem Ziel der unkontrollierten Absenkung von Häftlingszahlen kritisch gegenüber:

Die Untersuchungshaft dient in erster Linie der Vorbeugung weiterer Straftaten bzw Vermeidung der Tatsausführung und im übrigen der Sicherung der Durchführung des Hauptverfahrens.

Generelle Einschränkungen der Haftgründe sind daher abzulehnen.

Überlegungen zur Erweiterung von Haftsurrogaten wie etwa der Einsatz technischer Überwachungsmittel („Fußfessel“) sind grundsätzlich zu begrüßen.

Vorgeschlagen wird die Eröffnung der Diskussion, ob und unter welchen Bedingungen ein Hausarrest die Untersuchungshaft ersetzen könnte.

Dringend geboten und haftvermeidend oder –verkürzend wäre eine legistische Änderung der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wonach in Zukunft nur bei einer zu erwartenden (auch nur teilweisen) primären Freiheitsstrafe die Verhängung der Untersuchungshaft zulässig sein sollte.

Die Qualität der Haftentscheidung hängt entscheidend vom konkreten Informationsstand über die Sache und die Person des Verdächtigen ab.

Die Standesvertretung schlägt die Einrichtung einer sozialen Gerichtshilfe vor, die möglichst rasch (obligatorisch) die familiäre, soziale, und wirtschaftliche Situation jedes Untersuchungshäftlings analysiert, um den Informationsstand des Gerichts bei der Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel zur Haftvermeidung entscheidend zu verbessern.

2.) Hauptverfahren :

Die Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens stellt unbestritten nur einen Teil der notwendigen Reformen im Prozessrecht dar.

Eine Umsetzung des Vorverfahrens (geplant mit 1.1.2008) ohne die Anpassung des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens kann zu unerwünschten und zum Teil derzeit gar nicht abschätzbaren Effekten führen, weshalb die Standesvertretung die Erarbeitung eines Reformpapiers der angesprochenen Verfahrensteile und ein gemeinsames Inkraftsetzen nach Abschluss der Gesamtreform fordert.

Eckpfeiler der Hauptverfahrensreform ist eine umfassende Diskussion der Kollegialgerichtsbarkeit – wobei der verfassungsrechtliche Grundsatz der Laienbeteiligung außer Streit steht - aber über eine sinnvolle Neustrukturierung - Mitentscheidung der Berufsrichter in der Schuldfrage in Verbindung mit einer umfassenden Begründungspflicht - der Spruchkörper (Entfall der Geschworenengerichte, Schaffung von großen und kleinen Schöffengerichten) nachgedacht werden sollte.

Solche Überlegungen müssen aber zwingend den daraus resultierenden massiven zeitlichen Mehraufwand und die notwendige personelle Ressourcenaufstockung sowohl in erster als auch in zweiter Instanz einschließen.

Zu überlegen wären Verfahrensvereinfachungen bei einem vorliegenden Geständnis (abgesichert durch weitere Ermittlungsergebnisse) und eine vorgezogene Erörterung der Sanktionenfrage.

Das im angloamerikanischen Rechtsbereich existierende „bargaining“ (Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagten) wird abgelehnt.

3.) Rechtsmittelverfahren :

Die Standesvertretung tritt bei konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Reformschritte im Kollegialverfahren für eine umfassendere Zulassung der Anfechtung der Tatfrage ein (primärer Rechtszug zu den Oberlandesgerichten).

Zur Ressourcenfrage wird auf Pkt.2 verwiesen.

Der OGH soll verstärkt bei Grundsatzentscheidungen und als Grundrechtsschutzgericht anrufbar sein (wie bisher keine Tatsacheninstanz, aber Zulassungsrevision).

4.) Alternativen zum Strafvollzug und bedingte Entlassung :

Der Ausbau von gemeinnützigen Leistungen statt des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu überlegen bleibt, ob dieses Instrument unter bestimmten Voraussetzungen (Erstvollzug, Art des Delikts, Persönlichkeit des Täters) auch bei kurzen primären Freiheitsstrafen Anwendung finden kann.

Auch in einem solchen Falle wären umfassendere Informationen durch eine professionelle soziale Gerichtshilfe wertvoll.

Ob und welche Alternativen zum Haftvollzug angewendet werden, muss der Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleiben.

Tendenzen, die Generalprävention als Entscheidungskriterium bei der bedingten Entlassung gänzlich auszuscheiden, sind angesichts sich häufiger Delikte im Rahmen organisierter Kriminalität abzulehnen, wenngleich dieser Aspekt generell mit zunehmender Haftdauer nachrangige Bedeutung haben sollte.

Punkto Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen könnte wiederum die Gerichtshilfe ein maßgeschneidertes Konzept für jeden einzelnen Häftling liefern.

Die Einrichtung besonderer Senate mit Laienbeteiligung wird wegen drohender Verfahrensverzögerungen durch schwerfälligen Administrationsaufwand bei höheren Kosten abgelehnt.

Überlegenswert erscheint die – generelle – Verkürzung des Mindestvollzugs auf einen Monat Freiheitsstrafe.

Eine Vernetzung bestehender Einrichtungen, statistische Grundlagen und eine wissenschaftliche Evaluation der bedingten Entlassung wären für die richterlichen Entscheidungen hilfreich.

Angesichts der höchst unterschiedlichen Entlassungspraxis in den vier Oberlandesgerichts-Sprengeln wäre ein – auf zwei Jahre befristeter – Rechtszug an den OGH zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtssprechung überlegenswert.

5.) Änderungen im materiellen Strafrecht :

Angesichts der Einführung neuer Tatbilder (Stichwort „Sozialbetrugsgesetz“ oder „Cyberkriminalität“) regt die Standesvertretung eine umfassende Untersuchung der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen (insbesondere zwischen Vermögens- und Verletzungsdelikten) an, wobei Sinnvollerweise die Ergebnisse der seinerzeitigen parlamentarischen Enquetekommission in den Jahren 2002/2003 Berücksichtigung finden sollten.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit als Qualifikationskriterium wäre grundsätzlich zur Diskussion zu stellen (gänzlicher Entfall oder zumindest deutliche Absenkung der Strafdrohung).

Die Erfahrungen in der Praxis mit der Einschränkung der teilbedingten Freiheitsstrafen auf Haftstrafen über 6 Monaten haben Tendenzen zur Verhängung höherer Strafen gezeigt, weshalb die Bestimmung des § 43 a Abs 3 StGB hinterfragt werden sollte.

Allfällige kurze Freiheitsstrafen könnten wiederum im Einzelfall durch gemeinnützige Leistungen ersetzt werden.